



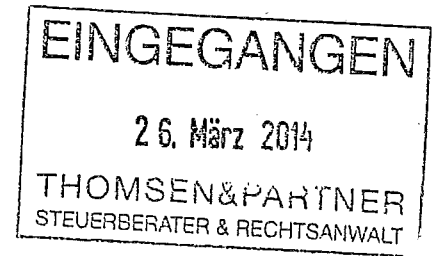
Landgericht Hildesheim
Geschäfts-Nr.:
10 O 132/13

Verkündet am: 05. März 2014
Sarstedt, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit



[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Thomsen & Partner, Bohlendamm 4, 30159
Hannover,

Geschäftszeichen: 10167-10/RB,

gegen

[REDACTED]

Beklagter,

[REDACTED]

Geschäftszeichen: 156-10,

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Hildesheim auf die mündliche
Verhandlung vom 11.02.2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Dr. Kumme

für **R e c h t** erkannt:

1. Es wird zur Insolvenztabelle festgestellt, dass dem Kläger im
Insolvenzverfahren über das Vermögen des Beklagten [REDACTED]
[REDACTED] zum Az.
[REDACTED] beim Amtsgericht/Insolvenzgericht [REDACTED] die i.H.v.
25.000,00 € festgestellte Forderung zugleich auch als Forderung
aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung zusteht.
2. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Feststellung der Haftungsgrundlage einer Forderung gegen den Beklagten.

Der Kläger erstritt einen rechtskräftigen Titel gegen die Beklagte durch ein Versäumnisurteil (10 O 44/11 Landgericht Hildesheim). Er meldete diese Forderung im Insolvenzverfahren des Beklagten an. Der Insolvenzverwalter erkannte die Forderung aus vorsätzlicher begangener unerlaubter Handlung an. Der Beklagte legte hiergegen Widerspruch ein, was der Insolvenzverwalter in der Tabelle vermerkte.

Der Kläger ist der Ansicht, der Forderungsgrund sei in einer solchen Handlung zu sehen. Der Beklagte sei zur Zahlung verurteilt, weil er als Geschäftsführer der Gemeinschuldnerin direkt nach der Einzahlung der Stammeinlage dieser wieder abgehoben habe.

Er beantragt,
wie erkannt.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er widerspricht der Rechtsansicht des Klägers.

Hinsichtlich des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Akte 10 O 44/11 des Landgerichts Hildesheim war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die Klage zulässig und begründet.

Gemäß § 184 Insolvenzordnung entsprechend kann der Kläger gegen den Beklagten auf Feststellung klagen.

Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat ein Feststellungsinteresse, obwohl zwar die Forderung selbst unbestritten ist. Eine Eintragung als Anspruch aus unerlaubter Handlung gibt ihm aber weitere Rechte (z.B. aus § 302 Insolvenzordnung).

Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat dargetan, dass der Grund des titulierten Anspruches sich auch aus den Grundsätzen der unerlaubten Handlung herleitet.

Der Sachverhalt als solcher ist unbestritten. Der Beklagte war Alleingründer und Alleingeschäftsführer der Gemeinschuldnerin. Er zahlte am 24.03. die Stammeinlage ein, hob sie am 26.03. wieder ab und gab sie ohne Quittung an einen Dritten.

Dieses Verhalten stellt sich als vorsätzlich unerlaubte Handlung dar, was festzustellen ist. Der Beklagte hat der gerade neu gegründeten Gesellschaft sofort das Vermögen entzogen. Der Vertrauensschutz aus der Eintragung im Handelsregister und im Gesellschaftervertrag, in dem ausdrücklich die Bareinlage bestätigt wurde, wurde bewusst verletzt.

Die Einwendungen des Beklagten sind geeignet, diese Feststellungen zu erschüttern. Die behauptete - wohl zutreffende - Tatsache, dass er nur als Strohmann tätig war, kann ihn nicht entlasten, es begründet sogar den Vorsatz. Der Beklagte hat so bewusst den Rechtsverkehr täuschen wollen. Er gründete allein eine Gesellschaft und hebt die Stammeinlage ohne Quittung und Buchung sofort wieder ab. Dass dies mit der Arbeit eines ordentlichen Kaufmanns nicht vereinbar ist, ist jedem am Gesellschaftsleben Beteiligten bekannt. Der Beklagte will dem Rechtsverkehr eine liquide Gesellschaft mit einem unbelasteten Gesellschafter und Geschäftsführer vorgeben, die nie existiert hat. Eine Entschuldigung ist nicht zu sehen. „Unfähigkeit/Unkenntnis der Sach- und Rechtslage“ - wie der Beklagtenvertreter ausführt - entschuldigt nicht.

Soweit der Beklagte auf strafrechtliche Vorschriften verweist, kann dies dahinstehen. Der Vorwurf an den Beklagten liegt hier nicht in der fehlenden Einzahlung der Stammeinlage, sondern dass er bewusst als Strohmann gehandelt, bewusst den Rechtsverkehr getäuscht und bewusst Vermögen „seiner“ Gesellschaft ohne konkrete Anweisung und Nachweis weggibt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, über die vorläufige Vollstreckbarkeit wurde gemäß § 709 ZPO entschieden.

Dr. Kumme